

Satzung
des
Reit- und Fahrvereins
Braunschweig e. V.,

beschlossen in der Mitgliederhauptversammlung vom
30. März 1995

Stand: 01. April 1995

§ 1 Verein

Der Verein ist am 01. Oktober 1912 gegründet worden. Er trägt den Namen Reit- und Fahrverein Braunschweig e. V. und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Braunschweig eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V., des Reiterverbandes Hannover-Bremen e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen, sowie im Voltigieren;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des allgemeinen Pferdesports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung.
- 2 Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- 5 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 6 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen bedarf sie einer schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen, die Beiträge rechtzeitig zu bezahlen und den Verein in seinen Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen sowie verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h., ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsschluß schriftlich gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind bis zum 30. April eines jeden Jahres zu zahlen. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, haben den Beitrag binnen 4 Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung zu zahlen. Bei der Beitragsberechnung zählt jedes angefangene Quartal als volles Quartal.
4. Im Falle eines Austritts werden überzahlte Mitgliedsbeiträge anteilig zurückerstattet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Bis zum 30. April eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 3 Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt, ausgenommen sind Satzungsänderungen.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,,
 - die Festlegung der Eintrittsgelder, Beiträge und Umlagen,
 - die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - die Anträge nach § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 dieser Satzung.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Präsident,
 - der stellvertretende Präsident,
 - der Schatzmeister,
 - der Schriftführer,
 - der Jugendwart,
 - bis zu 8 weitere Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Präsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden. Scheiden der Präsident oder der stellvertretende Präsident während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Präsidenten oder dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 9 Abs. 2).
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an den Reiterverband Hannover-Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 13 Bekanntmachungen

Vereinsamtliche Veröffentlichungen erfolgen im Mitteilungsblatt des Reit- und Fahrverein Braunschweig e. V..